

RELIGIÖSE ÜBUNGEN

Rechtsgrundlagen: Österr. Konkordat Art. 6, § 1; RelUG § 2a (1) u. (2);

Begriff

Unter religiösen Übungen und Veranstaltungen versteht das Gesetz die den Lehrer/innen und Schüler/innen einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft eingeräumte Möglichkeit, Unterrichtszeit für die Teilnahme an religiösem, liturgischem Handeln und Feiern ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Religiöse Übungen (z. B. Einkehrtage, Schulgottesdienste, Sakramentempfang...) sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen, sondern Veranstaltungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sie müssen daher nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (Schulgemeinschaftsausschuss, Schul-, Klassenforum) genehmigt werden. Die Einbeziehung der Schulleitung und Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) ist jedoch erforderlich.

Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Verantwortung für die Durchführung

Für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der Religiösen Übungen an den Schulen trägt der/die Religionslehrer/in die Verantwortung. Im Pflichtschulbereich ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre wünschenswert. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten oder Unklarheiten steht das Schulamt der Diözese Feldkirch mit den Fachinspektorinnen zur Verfügung (schulamt@kath-kirche-vorarlberg.at).

Fernbleiben vom Unterricht

Den Lehrern/innen und Schülern/innen ist die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen freigestellt. Sie dürfen dazu weder gezwungen noch darf ihnen die Teilnahme untersagt werden. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht kann den Schüler/innen sowohl individuell als auch generell erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis ist unabhängig davon, ob die betreffenden Schüler/innen sich vom RU abgemeldet haben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben darf jedoch nur für die Teilnahme an den religiösen Übungen erteilt werden.

Zeitliches Ausmaß

Das zeitliche Ausmaß für religiöse Übungen und Veranstaltungen inklusive der Schulgottesdienste kann nach Bundesländern, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schularten verschieden sein. Für den Religionsunterricht in Vorarlberg gilt folgende Regelung:

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem/der jeweiligen Religionslehrer/in rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die Gesamtstundenanzahl von 30 Unterrichtsstunden (5 Schultage bzw. 10 Schulhalbtage) nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Bei Eröffnungs- und Schlussgottesdiensten handelt es sich um religiöse Veranstaltungen eigener Art. Sie sind nicht in die Stundenregelung für religiöse Übungen einzurechnen.

Aufsichtsführung

Da religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen sind, liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich.

Die Aufsichtsführung obliegt der jeweiligen Kirche, also primär dem Religionslehrer bzw. der Religionslehrerin. Dabei sind diese auf die Mithilfe von Lehrerkolleg/innen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen. Grundsätzlich ist Lehrer/innen aus dem Kollegium die Teilnahme bzw. Übernahme einer Aufsicht den Lehrer/innen bei Religiösen Übungen freigestellt.

Versicherung

Für Schüler/innen gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

Für Lehrer/innen gibt es eine positive Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, ZI. 1226/79, gemäß welchem ein Unfall einer Lehrperson, der sich bei der Beaufsichtigung der Schüler/innen auf dem Weg zu einer religiösen Übung ereignet, als Dienstunfall bewertet wurde. Die Diözese Feldkirch hat darüber hinaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer/innen, Aufsicht- und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Feldkirch, November 2016